

**Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungslehre
der Universität Köln**

Herausgegeben von Professor Dr. sc. pol. P. Braeß

Neue Folge Band 2

**Schadenminderung in der Feuer-
Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Von

Günter Schmidt



Duncker & Humblot · Berlin

GÜNTER SCHMIDT

**Schadenminderung in der Feuer-
Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

**Veröffentlichungen des Seminars für Versicherungslehre
der Universität Köln**

Herausgegeben von Professor Dr. sc. pol. P. Braeß

Neue Folge Band 2

Schadenminderung in der Feuer- Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Von

Dipl.-Kfm. Günter Schmidt



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Der Verfasser dankt dem Gerling-Konzern
für die Förderung dieser Arbeit**

**Alle Rechte vorbehalten
© 1965 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1965 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
I. Abgrenzung	9
II. Problemstellung	10

Erstes Kapitel

Der Schadenbegriff in der FBU-Versicherung	13
---	-----------

Zweites Kapitel

Die einzelnen Maßnahmen zur Schadenminderung	16
I. Vorbemerkung zur Systematik	16
II. Minderung des Gewinn- und Kostenschadens	17
1. Erhaltung der Betriebsleistung	17
a) Erhaltung der Produktionsleistung	18
b) Erhaltung des Marktanteiles	19
2. Beschleunigte Wiederherstellung der vollen Betriebsleistung	21
a) Wiederherstellung der Produktionsleistung	21
b) Wiedergewinnung des Marktanteiles	22
3. Nachholung ausgefallener Betriebsleistungen	23
a) Das Wesen der Nachholung	23
b) Voraussetzungen der Nachholung	23
c) Die Vorschriften der FBUB über die Nachholung	24
d) Die Kosten der Nachholung	25
III. Reine Gewinnschaden-Minderung	28
1. Verkauf vom Lager	28
2. Verkauf von fremdbezogenen Produkten	30
IV. Reine Kostenschaden-Minderung	31
1. Kostenabbau	31
2. Anderweitige Verwertung brachliegender Produktionsmittel	32

Drittes Kapitel

Entscheidungen über die Durchführung von Schadenminderungsmaßnahmen	34
I. Entscheidungen unter Unsicherheit	34
II. Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorien	35

III. Komplementäre und substitutive Schadenminderungsmaßnahmen ..	36
IV. Grundlagen der Entscheidungsmodelle	37
V. Entscheidungsmodell für komplementäre Maßnahmen	39
VI. Entscheidungsmodell für substitutive Maßnahmen	40
VII. Die Aussagefähigkeit der Entscheidungsmodelle	43

Viertes Kapitel

Die optimale Schadenminderung 44

I. Optimierung von Einzelmaßnahmen	44
1. Optimierungsaufgaben linearer Art	44
2. Optimierungsaufgaben nichtlinearer Art	49
a) Optimierungsprobleme des Kostenabbaues	49
b) Optimierungsprobleme der Nachholung	54
II. Die optimale Kombination	59

Fünftes Kapitel

Erfassung, Bewertung und Kalkulation der Schadenminderungskosten 61

I. Erfassung	61
II. Bewertung	63
III. Kalkulation	63
1. Kostenträger „Schadenminderung“	63
2. Einzelkosten	64
3. Gemeinkosten	64
4. Kalkulation der Schadenminderungskosten am praktischen Beispiel	65

Sechstes Kapitel

Der Aufwendungsersatz 68

I. Schadenminderung als Obliegenheit	68
II. Der Begriff der Aufwendung	69
III. Die Zeit der Aufwendung	70
IV. Die Kürzung des Aufwendungsersatzes	71
1. Über die Unterbrechungszeit hinausreichender Nutzen	71
2. Minderung über die Haftzeit hinausreichender Unterbrechungsschäden	71
3. Erwirtschaftung nicht versicherter Kosten und Gewinne	75
4. Die Versicherungssumme übersteigende Schadenminderungskosten	76
5. Unterversicherung	77
V. Die Risikoverteilung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer	78

Literaturverzeichnis	79
-----------------------------	----

Verzeichnis der Abkürzungen

AFB	= Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
FBUB	= Allgemeine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs- bedingungen
HGB	= Handelsgesetzbuch
VN	= Versicherungsnehmer
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag

Einleitung

I. Abgrenzung

Bei Eintritt eines Schadens in der FBU-Versicherung hat der VN, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen (§ 10 Abs. 2 a FBUB). Die Pflicht zur Abwendung oder Minderung des Schadens, kurz Schadenminderungspflicht genannt, ist abzugrenzen von der Herbeiführung des Versicherungsfalles, von den vorbeugenden Obliegenheiten des § 32 VVG und von der generellen Gefahrstandspflicht der §§ 23 ff. VVG. Diese Abgrenzung ist einmal zur genauen Umschreibung unseres Untersuchungsgegenstandes erforderlich, zum anderen aber auch wegen der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung der aufgeführten Tatbestände.

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so kann die Frage auftauchen, ob der VN den Versicherungsfall herbeigeführt oder ob er die Abwendung des Schadens versäumt und damit die Schadenminderungspflicht verletzt hat. Die Herbeiführung eines Versicherungsfalles liegt vor, wenn das konkrete Verhalten des VN zu einer Gefahrverwirklichung hinführt. Tritt der VN einer drohenden Gefahrverwirklichung nicht entgegen, so verletzt er die Pflicht zur Abwendung des Schadens¹.

Die Vereinbarungen zur Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung gemäß § 32 VVG betreffen das große Gebiet der vorbeugenden Schadenverhütung. Derartige Maßnahmen sind ihrer Natur nach vor Eintritt des Versicherungsfalles durchzuführen. Die Schadenminderungspflicht beginnt dagegen erst, wenn nach vernünftigen Ermessens damit zu rechnen ist, daß der Versicherungsfall eintreten wird, wenn sich die Gefahr zu konkretisieren droht².

Hierin unterscheidet sich die Schadenminderungspflicht auch von der Gefahrstandspflicht der §§ 23 ff. VVG. Hinzu kommt, daß die §§ 23 ff. VVG vom VN nur ein Unterlassen verlangen, indem sie dem VN ver-

¹ Vgl. Woesner, Fritz Viktor: Die Pflicht des Versicherers zum Ersatz der Aufwendungen des Versicherungsnehmers zwecks Abwendung und Minderung des Versicherungsschadens, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1960, S. 417.

² Bruck, Ernst: Das Privatversicherungsrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1930, S. 343.

bieten, eine Gefahrerhöhung vorzunehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten zu gestatten. Die Schadenminderungspflicht erfordert dagegen regelmäßig ein Tun des VN³.

Da wir uns speziell mit der Schadenminderung in der FBU-Versicherung befassen wollen, ist noch eine letzte Abgrenzung erforderlich, und zwar gegenüber der Feuerversicherung. Hierzu müssen wir uns klarmachen, daß sich der Versicherungsfall in der FBU-Versicherung in zwei Stufen vollzieht. Die erste Stufe ist der durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder ein anderes versichertes Ereignis verursachte Sachschaden, die zweite Stufe ist die eigentliche Betriebsunterbrechung. Alle Schadenminderungsmaßnahmen, die in der ersten Stufe anzuwenden sind (Löschen, Niederreißen, Ausräumen usw.) wollen wir von vornherein aus unserer Betrachtung ausscheiden, weil sie nicht ausschließlich die FBU-Versicherung berühren. Unsere Untersuchung soll sich auf die nur der FBU-Versicherung eigenen Schadenminderungsmaßnahmen beschränken.

II. Problemstellung

Über die Fragen der Schadenminderung in der FBU-Versicherung gibt es in der deutschen Literatur bis heute nur zwei geschlossene Darstellungen, eine von Birck⁴ aus dem Jahre 1938 und eine von Hax⁵ aus dem Jahre 1949. Beide Darstellungen sind teils überholt und teils nicht sehr ausführlich. Stellt man diesen Beiträgen die sonstige zur FBU-Versicherung erschienene Literatur gegenüber, so kann der Eindruck entstehen, der Schadenminderung in der FBU-Versicherung komme keine große Bedeutung zu.

Ein solches Urteil wäre verfehlt. Es gibt im Gegenteil kaum einen anderen Versicherungszweig, bei dem der Schadenminderung ein ähnliches Gewicht beizumessen ist. Der Grund liegt darin, daß wir es in der FBU-Versicherung mit einem sogenannten gedehnten Versicherungsfall zu tun haben. Das Schadenereignis spielt sich nicht, wie etwa in der Feuerversicherung, in Sekunden, Minuten oder Stunden ab, die Betriebsunterbrechung kann vielmehr Wochen, Monate, ja mitunter länger als ein Jahr andauern. Unter solchen Umständen können die Schadenminderungsmaßnahmen naturgemäß von langer Hand vorbereitet und durchgeführt werden. Wenn es durch die Schadenminderung gelingt, Produk-

³ Vgl. Bruck-Möller: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz und zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Einschluß des Versicherungsvermittlerrechtes, 8. Auflage, Berlin 1953 ff., Anm. 25 zu § 23.

⁴ Birck, Heinrich: Die Betriebsunterbrechungsversicherung, 2. Auflage, Berlin 1938, S. 139 ff.

⁵ Hax, Karl: Die Betriebsunterbrechungsversicherung, Köln und Opladen 1949, S. 71 ff., 195 ff.

tion und Absatz trotz des Sachschadens in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, besteht die Entschädigungsleistung des Versicherers sogar nur aus Schadenminderungskosten. Im Zusammenhang mit der Untersuchung von 60 Großschäden der letzten Zeit⁶ konnte der Verfasser feststellen, daß der Anteil der Schadenminderungskosten an der Gesamtentschädigung im Durchschnitt rund ein Drittel betragen hat. Die wahre Bedeutung der Schadenminderung ließe sich aber erst ermessen, wenn man die tatsächlich gezahlte Entschädigung mit dem drohenden Schaden, wie er sich ohne Schadenminderung ergeben hätte, in Beziehung setzen würde. Leider fehlt zur Ermittlung einer solchen Relation das erforderliche Zahlenmaterial. In den meisten Schadensakten wird zu dieser Frage entweder überhaupt nicht oder nur in ungenügendem Maße Stellung genommen.

Auf die große Bedeutung, die man der Schadenminderung in der FBU-Versicherung beimißt, ist auch zurückzuführen, daß Rückwirkungsschäden grundsätzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind. Rückwirkungsschäden sind Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in Betrieben fremder Eigentümer auf das versicherte Unternehmen. Wenn der wichtigste Zulieferer B eines versicherten Betriebes A durch Betriebsunterbrechung ausfällt, so kann sich dadurch im Betrieb A ein empfindlicher Rückwirkungsschaden ergeben, der aber nicht versichert ist. Diese Regelung wird allgemein damit begründet, daß es dem Versicherer des Betriebes A unmöglich sei, auf die Schadenminderungsmaßnahmen im Zuliefererbetrieb B irgendwelchen Einfluß zu nehmen.

Es dürfte vor allem auf historische Gründe zurückzuführen sein, daß die Fragen der Schadenminderung in der Literatur bisher sichtlich zu kurz gekommen sind. Bis zur Schaffung der neuen FBUB im Jahre 1955 war der FBU-Versicherung kein besonderer Erfolg beschieden, da sich das Bedingungsmerk als unzureichend erwiesen hatte und da individuelle Prämienrichtlinien fehlten. So ist es verständlich, daß in der Literatur hauptsächlich Fragen einer grundsätzlichen Reform der Bedingungen und der Prämienkalkulation diskutiert wurden. Erst die praktischen Erfahrungen der letzten Zeit mit Schäden oft erheblichen Ausmaßes, bedingt durch die nach 1955 einsetzende Geschäftsbelebung, ließen das Problem der Schadenminderung wirklich aktuell werden.

Wenn wir daran gehen wollen, die mit der Schadenminderung in der FBU-Versicherung zusammenhängenden Fragen systematisch zu behandeln, müssen wir uns zunächst über den Begriff des Schadens in der FBU-Versicherung Klarheit verschaffen. Die nächste Aufgabe wird es sein festzustellen, welche Maßnahmen zur Schadenminderung nach dem derzeitigen Stand praktischer Erfahrung und betriebswirtschaftlicher

⁶ Hierzu standen dem Verfasser die Schadensakten der Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG, Köln, zur Verfügung.